

Angelverein Markranstädt e. V.
Jugendgruppe

Jugendordnung

Angelverein Markranstädt e. V.

Erstellt: 31.01.2018

§ 1 Allgemeines

Grundlage der Jugendordnung ist die Vereinssatzung des Angelvereins Markranstädt e. V. die in vollem Umfang anerkannt wird.

Die Jugendgruppe trägt den Namen „Der Heringsschwarm“ und bildet eine eigenständige, jedoch nicht geschäftsfähige Gruppe innerhalb des Angelvereins Markranstädt e. V.

§ 2 Zweck und Ziel der Jugendgruppe

1. Erlernen des waidgerechten Angelns unter Berücksichtigung von Tier- und Naturschutz sowie der Hege und Pflege von Fischbeständen unter der Mitwirkung älterer Vereinsmitglieder.
2. Vermittlung von Kenntnissen über die einheimische Tier- und Pflanzenwelt am und im Wasser.
3. Erziehung zu demokratischem und kameradschaftlichen Denken und Handeln.
4. Die Jugendgruppe wahrt in ihren Zielen parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.
5. Pflege der Kameradschaft mit anderen Jugendgruppen der Region.
6. In Zusammenarbeit mit Behörden, Schulen und Vereinen die Natur zu schützen und Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu schaffen.
7. Fachliche Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung nach dem SächsFischG.
8. Förderung des Castingsports.
9. Schaffung von Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung.
10. Andere interessierte Kinder und Jugendliche bei der Erlangung des Fischereischeins zu unterstützen und für die Angelfischerei und den Naturschutz zu begeistern.

§ 3 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied des Angelverein Markranstädt e. V. ist bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres automatisch Mitglied in der Jugendgruppe.

Die Mitgliedschaft von minderjährigen Kindern in der Jugendgruppe setzt das Einverständnis der bzw. des Erziehungsberechtigten voraus und kann frühestens mit der Vollendung des 9. Lebensjahres beginnen.

Die Mitgliedschaft ist unabhängig vom Geschlecht der Kinder und Jugendlichen.

§ 4 Aufgaben

Die Kinder und Jugendlichen sind gehalten, an den für sie festgesetzten Veranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme dient der Vertiefung der Kameradschaft und der Erweiterung von Kenntnissen.

Für die Ausübung des Angelsports gelten neben der aktuellen Gesetzgebung die Festlegungen des Landesverband Sächsischer Angler e. V. Die wichtigsten Punkte sind in der ausgegebenen Broschüre „Kinder und Angeln“ in der jeweils gültigen Fassung zusammengestellt.

Mitarbeit der Kinder und Jugendlichen bei der Pflege, Instandsetzung und Erhaltung unseres Angelgeländes im Rahmen der festgelegten Arbeitseinsätze (mind. 4 Stunden pro Jahr) unseres Angelvereins. Bei Versäumnis der Ableistung des Arbeitseinsatzes wird eine Versäumnisgebühr in Höhe von 15,00 € pro nicht geleistete Arbeitsstunde erhoben.

Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt entsprechend des § 6 Mitgliedsbeiträge der Satzung des AV Markranstädt e. V.

Jedes Mitglied der Jugendgruppe hat eine Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an den Aktivitäten der Jugendgruppe für den Zeitraum von drei Jahren zu erbringen. Hierzu ist das vom Vorstand bestätigte Formular zu benutzen.

Die vom Vorstand ausgegebenen Verhaltensregeln im Angelgelände sind bindend und einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen wird durch Vorstandsentscheid über die entsprechenden Ahndungen, die neben Schadensersatzforderungen bis zum Ausschluss aus dem Angelverein Markranstädt e. V. führen kann, entschieden.

§ 5 Finanzen der Jugendgruppe

Der Vorstand des Angelvereins Markranstädt e. V. prüft nach Vorlage durch die Jugendleitung den vorzulegenden Haushaltsplan und bestätigt diesen entsprechend bis zum Ende des 4. Quartals für das Folgejahr.

Über die Verwendung der finanziellen Mittel der Jugendgruppe verfügt die Jugendgruppenleitung eigenständig im Rahmen ihrer Aufgaben. Alle Ausgaben sind mit Rechnungen und Quittungen zu belegen und werden von den Kassenprüfern des Vereins jährlich überwacht und geprüft.

§ 6 Jahreshauptversammlung und Vollversammlung der Jugendgruppe

1. Im November eines jeden Jahres findet die Jugendjahreshauptversammlung der Jugendgruppe statt, zu der von den Jugendgruppenleitern **vier Wochen vorher schriftlich (per E-Mail) eingeladen** wird.
2. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Jugendgruppe muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.
Der Vorstand des Angelvereins Markranstädt e. V. ist von einem derartigem Verlangen sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Auf der jährlichen Jugendjahreshauptversammlung wird von den Jugendgruppenleitern der Arbeitsbericht für das abgelaufene Jahr bekanntgegeben und Vorhaben und Planung für das folgende Geschäftsjahr informiert.
4. Nach Rücksprache mit dem Vorstand und dem Schatzmeister des Vereins geben die Jugendgruppenleiter die Kassenlage für das abgelaufene Geschäftsjahr bekannt und legen den Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr vor.
5. Die Mitglieder der Jugendjahreshauptversammlung entscheiden in offener Absprache und Abstimmung über Vorhaben und Planungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die oberste Entscheidung dazu liegt bei der Jugendleitung und dem Vorstand.
6. Über jede Sitzung einer Jahreshaupt- bzw. Vollversammlung ist Protokoll zu führen und von den Jugendgruppenleitern und vom Jugendsprecher zu unterschreiben. Eine

Ausfertigung des jeweiligen Protokolls ist dem Vorstand des Angelvereins Markranstädt e. V. zur Kenntnis zu übergeben.

§ 7 Jugendgruppenleiter

Der Jugendgruppenleiter wird über eine Wahlperiode von 5 Jahren durch eine Wahlversammlung der Mitglieder des Angelverein Markranstädt e. V. berufen.

Der stellvertretende Jugendgruppenleiter wird durch den Vorstand des Angelverein Markranstädt berufen. Beide Jugendgruppenleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes des Angelvereins Markranstädt e. V.

§ 8 Jugendsprecher

Die Jugendjahreshauptversammlung der Jugendgruppe wählt jährlich aus der Mitte ihrer Mitglieder zwei Jugendsprecher. Die Jugendsprecher haben auch in den Versammlungen (Jahreshauptversammlungen) des Angelvereins Markranstädt e. V. Gelegenheit für die Jugendgruppe zu sprechen. Sie können durch beide Jugendgruppenleiter vertreten werden.

§ 9 Sonstige Regelungen

Bei Eintritt in den Verein sind den Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen folgende Unterlagen auszuhändigen:

- ❖ Satzung des Angelverein Markranstädt e. V. (Kassierer)
- ❖ Merkblatt „Belehrung zum Gesundheits-, Arbeits-, und Brandschutz bei der Durchführung von Arbeitseinsätzen des Angelverein Markranstädt e. V. (Kassierer)
- ❖ Jugendordnung des Angelverein Markranstädt e. V.
- ❖ Flyer des Landesverband Sächsischer Angler e. V. (LVSA) „Kinder und Angeln“
- ❖ Merkblatt „Verhaltensregeln im Vereinsgelände“ der Jugendgruppe
- ❖ Terminplan des AV Leipzig der Jugendgruppen für das laufende Jahr

Diese Jugendordnung ist kein Teil der Satzung des Angelvereins Markranstädt e.V. und unterliegt demnach nicht den für Satzungsänderungen maßgebenden Bestimmungen. Sie kann jederzeit nach Bedarf geändert oder aufgehoben werden, wenn die Mitgliederversammlung des Angelvereins Markranstädt e. V. dieses beschließt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 14.02.2018 vorgestellt und in der zum 28.02.2018 einberufenen Vorstandssitzung des Angelverein Markranstädt e. V. genehmigt.

Dr. Daniel Lässig
Vorsitzender
AV Markranstädt e. V.

Dieter Hering
Jugendgruppenleiter

Rainer Dorausch
Stellv. Jugendgruppenleiter